

beiden Seiten der *biblische Wahrheitsbegriff* undiskutiert blieb. In dem Mißverständnis dieses Wahrheitsbegriffes und dem Festhalten an der „Sine ullo errore“-Theorie, das im Mittelalter noch möglich war, mit dem Heraufkommen der neuen Wissenschaft aber ad absurdum geführt wurde und überdies vom A. T. auch gar nicht bezugt wird, wurzelt demnach der Justizirrtum der Inquisition. Die Tragik der Inquisition war, daß sie gar nicht merkte, daß sie Galilei indirekt zu einer neuen Besinnung auf die Wahrheit der Bibel aufgefordert hatte. „Galilei ging mit Recht in all seinen Überlegungen von der alten Lehre aus, daß die Hl. Schrift uns über die von Gott geschenkte Erlösung belehrt und in diesem Sinne *Wahrheit* beansprucht“ (S. 151). Damit hatte er das dem ganzen Streit zugrunde liegende Problem der Wahrheit der Bibel besser begriffen als seine theologisch versierten Gegner.

Die Theologen damaliger und auch späterer Zeit sahen nicht oder wollten es nicht wahrhaben, daß es eine Schicht der Welt gibt – nämlich die des Zähl- und Meßbaren –, für deren Erfassung allein der naturwissenschaftliche (physikalische) Wahrheitsbegriff zuständig ist. Im Fall Galilei aber wurde eine rein naturwissenschaftliche Frage als Glaubensfrage abgestempelt, und das ist das eigentliche Ärgernis des Fehlurteils, das heute auch von der katholischen Kirche als solches zugegeben wird. Man braucht nur an den Katholikentag 1964 in Stuttgart, vor allem aber an das Zweite Vatikanische Konzil zu erinnern.

„Erhebt man die Bibel zum Maßstab jeder menschlichen Erkenntnis . . ., dann kommt es zum Fall Galilei. Rückt jedoch die naturwissenschaftliche Methode . . . zum unumschränkten Maßstab der Wahrheit und Wirklichkeit auf, dann bleibt für die Bibel kein Raum mehr“ (S. 140). Auf die richtige Unterscheidung der Kompetenzen kommt es also wesentlich an, worauf auch der Unterzeichnete in zahlreichen Veröffentlichungen immer wieder hingewiesen hat. Die galileische Frage an die Theologie ist auch heute noch diese: Wie verhält sich die Wahrheit der Wissenschaft zum Wahrheitsanspruch der Schrift? Der Prozeß der Theologen gegen den Physiker Galilei, wie er in diesem Buch in seiner letzten Tiefe dargestellt worden ist, gibt auf diese Frage eine richtungweisende Antwort.

Werdohl i. Westfalen

Gerhard Hennemann

Francisco Suárez: *Ausgewählte Texte zum Völkerrecht*. Lateinischer Text nebst deutscher Übersetzung herausgegeben von Josef de Vries S.J. Einleitung von Josef Soder S.J. (= *Klassiker des Völkerrechts* Bd. IV). Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1965. XII, 214 Seiten, 1 Bild, geb. DM 43.–, kart. DM 38.–.

Das Buch vermittelt einen Blick in eine Welt, die man bei uns nach den Verdikten von Grotius und Thomasius mit einem wohl allzu guten Gewissen vergessen hat. Für den so vieldeutigen Terminus „ius gentium“ stammt vermutlich die Deutung „internationales Recht“ oder „Völkerrecht“ im heutigen Sinne von Francisco Suárez. Die Texte, in denen diese Deutung entwickelt wird, legt Josef de Vries zweisprachig vor. Die Sammlung verdient Beachtung, weil sie neben den bekannten späten Texten aus *De Legibus* (II, 17–20) die erste Fassung des *ius gentium*-Abschnittes aus der Conimbricenser Vorlesung von 1601 erstmals veröffentlicht (Cod. Conimbr. Univ. 1924, fol. 10 r.–12 v.). Es folgt der Abschnitt *Defensio fidei* III, Kap. 5, über die Souveränität, die an Vitoria geschulte Stelle *De fide*, disp. 18, sect. 5, über die Souveränität der Heiden und schließlich der Passus *De charitate*, disp. 13, sect. 1–8, über den Krieg, der wohl am meisten zeitgebunden und vielleicht gerade deshalb nicht uninteressant ist.

Die Einleitung von Josef Soder ist reich an biographischen Details; der Verf. gibt u. a. eine kleine Begriffsgeschichte von *ius gentium* und verweist zum Schluß auf den m. E. entscheidenden Umstand, daß Suárez in erster Linie nicht Jurist, sondern Moralthologe ist, und daß ihn deshalb Einwendungen gegen seinen Normativismus, die für einen Juristen fatal sein müßten, in Wirklichkeit nicht treffen. Allerdings ist damit zugleich etwas sehr Wichtiges über die öffentliche Anwendbarkeit dieser Arbeiten von Suárez ausgesagt.

Der Band ist wohl für weitere Kreise gedacht; nichtsdestoweniger wurde auf die Gestalt des lateinischen Textes mehr Sorgfalt verwendet, als man in einem solchen Fall erwarten möchte. Das ist begrüßenswert, denn eine Anzahl von Fehlern der Druckausgaben kann nun berichtigt werden. In der Regel erscheint der Text nach der Erstausgabe; der letzte Abschnitt ist nach Pereña Vicentes kritischer Edition, der vorletzte nach den beiden maßgeblichen Handschriften geboten.<sup>1</sup>

Der Herausgeber hat auch die Mühsal des Verifizierens der Zitate nicht gescheut. Leider bleibt diese außerordentlich zeitraubende Arbeit für den Leser zum Teil ohne Frucht, denn man hat sich nicht entschließen können, den Wortlaut der häufig schwer erreichbaren Autoritäten, auf die sich Suárez bezieht, im Originaltext oder wenigstens in einer Übersetzung abzudrucken. Erst dadurch gewänne der Leser die Orientierung, die eine bloße Stellenangabe ihm nicht geben kann. Für eine zweite Auflage wäre ferner zu wünschen, daß in dem Personenregister, das ebenso wie die Bibliographie und das Sachregister sehr hilfreich ist, nicht nur die „bürgerlichen“, sondern auch die „Zitiernamen“ von Autoren wie „Roffensis“ oder „Panormitanus“ verzeichnet werden, damit der Leser nicht mehrfach die entsprechende Anmerkung herausuchen muß.

Die eigentliche Schwierigkeit bei einer Auswahl dieser Art ist die Übersetzung. In diesem Falle stammt sie von einer Arbeitsgruppe; Josef de Vries hat sie redigiert. Es wurde besonderer Wert auf leichte Lesbarkeit gelegt – soweit ich sehe, mit Erfolg. Die Übersetzung dieser Texte stellt so viele Aufgaben und verlangt so viele Verzicht auf genau so gute Lösungen, daß man endlos streiten könnte.<sup>2</sup> Die Frage ist, ob es die Mühe lohnt und ob eine Übersetzung dieser Art nicht genug geleistet hat, wenn sie dem nicht-zweitsprachigen Leser einen gewissen Eindruck und dem zweisprachigen in Zweifelsfällen eine Interpretation vermittelt, durch die er Klarheit gewinnt, sei es dadurch, daß er sie billigt, sei es dadurch, daß er sie mit Gründen verwirft. Gelegentlich möchte der Jurist einen anderen Terminus vorschlagen, aber selbst darüber läßt sich streiten, denn die Terminologie der deutschen Jurisprudenz ist gelegentlich an anderen Vorbildern orientiert als die Suárez'.

Es ist begrüßenswert, daß nun zum ersten Mal ganze Kapitel aus dem Werk dieses Denkers, den Otto von Gierke den „genialen und tiefen Suárez“ genannt hat,

<sup>1</sup> In der nächsten Auflage wären folgende Druckfehler zu korrigieren: S. 34, Z. 23: q. 1, nicht p. 1; S. 40, Z. 16: discursus, nicht discurses; S. 56, Z. 29: Ethicorum, nicht Ethicae; S. 62, Z. 10: iuris; S. 74, Z. 10: quis, nicht qui; S. 86, Z. 6: Antonius, nicht Antonius; S. 116, Z. 17: quia, nicht qua; S. 150, Z. 8: si, nicht sit; S. 160, Z. 5: servata; S. 164, Z. 1: membro; S. 166, Z. 6: bona.

<sup>2</sup> Das gilt natürlich nicht für Ungeschicklichkeiten und Fehler. „Bürgerrecht“ für *ius civile* ist jedenfalls mißlich, und S. 24, Z. 16, ist ein Mißgeschick passiert (*commoditas* – *recommendare*). – S. 33, Z. 12, bringt „nur“ statt „nun“, und auf S. 37, Z. 29, wäre „Schluß“ sicher richtiger als das Abstraktum „Folgerichtigkeit“. – S. 52, Z. 6: *determinatio illius iuris* ist etwas anderes als „diese Rechtsbestimmung“, und S. 64, Z. 1: *una respublica* heißt nicht „jedes Volk“. – S. 66, Z. 6:  *suis membris constans* ist zwar buchstäblich richtig übersetzt, aber der Sinn ist nicht, daß eine souveräne Gemeinschaft „aus ihren Gliedern besteht“ (das tut nämlich auch die nicht-souveräne), sondern daß sie ein in sich bestehendes Ganzes bildet. – S. 68, Z. 4: Ich glaube, es heißt nicht: „Auch unter dieser Rücksicht kann die Religion zum Völkerrecht gezählt werden“, denn die Pointe ist, daß sie es überhaupt kann; es sollte also heißen: „Unter dieser Rücksicht kann sogar die Religion zum Völkerrecht gezählt werden.“ – S. 133, Z. 5 von unten, ist *moraliter* nicht mitübersetzt, obgleich es der Stelle den Sinn gibt; und S. 178, Z. 36, bringt eine sehr lustige Version: *Ius belli est odiosum* „Der Krieg ist etwas Leidiges“. Solche Befunde tangieren m. E. nicht den Nutzen der Übersetzung als ganzer, und ich muß nach Erfahrungen mit zweisprachigen Ausgaben betonen, daß sie vergleichsweise selten in diesem Buche festzustellen waren.

in deutscher Sprache vorliegen; vielleicht wird eines Tages auch dasselbe für seine Metaphysik wahr sein, die im deutschen Raum noch stärker rezipiert worden ist als seine Schriften über Recht und Gesetze.

*Hamburg*

*Rainer Specht*

Reinhard Rürup: Johann Jacob Moser – Pietismus und Reform. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 35). Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1965. 287 S., geb. DM 32.–.

Der gelehrte Reichsjurist, Universitätslehrer und Landespolitiker J. J. Moser (1701–85) gehört zu den ebenso interessanten wie bedeutenden Gestalten der deutschen Geschichte des 18. Jahrhunderts. R. Rürup hat in seiner sorgfältigen Untersuchung, welche auch zahlreiche ungedruckte Quellen und im Privatbesitz befindliche Briefsammlungen auswertet, eine vorzügliche Darstellung von Leben und Werk dieses Mannes gegeben und damit gleichzeitig auch einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der geistesgeschichtlichen Strömungen und politischen Bestrebungen jener Zeit geliefert.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Kapitel. Das erste Kapitel behandelt die von der Aufklärung, dem Pietismus und den altwürttembergischen Traditionen beeinflusste Gestalt Mosers und gibt einen Überblick über seinen wechselvollen Lebensweg. Der Verf. betont, daß erst die Beschäftigung mit der Religiosität Mosers „ins eigentliche Zentrum seines Wesens und Schaffens“ führt (S. 32). Für den Historiker und Kirchengeschichtler ist die Feststellung von Gewicht, daß Mosers Reformbestrebungen und Projekte zur Besserung der sozialen Zustände zwar durch die Ideen und den Fortschrittsoptimismus der Aufklärung beflügelt wurden, aber letztlich der Wurzel einer pietistisch geprägten Frömmigkeit entspringen. Mosers Lebensweg ist auf vielfältige Weise mit der Geschichte des zeitgenössischen Pietismus verflochten. Als Student hatte er eine religiöse Krise durchlaufen, dann aber unter dem Einfluß der Schriften Speners am Pfingstfest 1728 seine „Bekehrung“ erlebt. Rürup stimmt dem Urteil A. Ritschls zu, der Moser als den „echtesten Nachfolger Speners“ bezeichnet hat (S. 44 u. 46 ff.). Moser übertrug den Geist der Reform, der bereits Spener und Franke bestimmt hatte, aus dem innerkirchlichen Bereich auf das Gebiet der Landespolitik, der Juristenausbildung und des Staatsrechts. Dabei hielt er ständigen Kontakt mit pietistischen Kreisen und versammelte in seinem Haus eine Schar von Laienchristen zu regelmäßigem Bibelstudium und gegenseitiger Seelsorge. Auch mit der theologischen Diskussion seiner Zeit war Moser wohl vertraut. Er veröffentlichte eine Reihe theologischer Schriften (vgl. das Verzeichnis auf S. 266 f.), in denen er sich u. a. mit dem Philosophen Chr. Wolff und führenden Theologen wie Löscher, Walch und Pfaff auseinandergesetzt hat. Aber ihn leitete dabei weder ein schriftstellerischer noch ein theologisch-wissenschaftlicher Ehrgeiz. Im Grunde war Mosers Frömmigkeit ganz und gar auf ein praktisches Christentum ausgerichtet. Er war überzeugt von der Notwendigkeit einer aktiven Bewahrung des Glaubens in der „Welt“. Mit Recht betonte der Verf., daß für Moser „die traditionelle Auffassung vom Wesen des Pietismus als einer weltfremden, extrem individualisierenden Religion der Innerlichkeit nicht zutrifft“ (S. 49).

Aber an Mosers Lebensweg werden nicht nur die Vorzüge und Verdienste, sondern auch die Schattenseiten der pietistischen Bewegung deutlich. Dabei kann vom radikalen Pietismus, dessen Wissenschaftsfeindlichkeit dem gelehrten Moser als Barbarei erschien, ganz abgesehen werden. Moser maß ursprünglich dem Grafen Zinzendorf und seiner Brüdergemeinde die größte Bedeutung zu. Die glücklichsten Jahre seines Lebens (1739–47) hat er zusammen mit seiner neunköpfigen Familie in der pietistischen Mustergemeinde Ebersdorf im Vogtland verbracht. Als Moser sich jedoch Zinzendorfs Bestrebungen widersetzte, diese Gemeinde mit Herrnhut zu verschmelzen, kam es zu einem Konflikt, der zur Folge hatte, daß Moser sogar die Teilnahme am Abendmahl verweigert wurde. Durch die Erfahrungen in Ebersdorf hatte sich Moser zu einem entschiedenen Gegner Zinzendorfs entwickelt. Er verurteilte die einseitige Ausrichtung auf eine „Blut- und Wundentheologie“, weil sie